

ProFellow
- Verein für Bildungsprojekte
Satzung

Fassung vom 08.06.2010

§ 1. Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ProFellow – Verein für Bildungsprojekte“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2. Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit. Dies geschieht insbesondere durch Unterstützung und Durchführung von Bildungsprojekten initiiert durch aktive und ehemalige Fellows der Teach First Deutschland gGmbH (im Folgenden TFD).
2. Der oben genannte Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - Prüfung von Projektideen auf Relevanz und Durchführbarkeit
 - Übernahme der Trägerschaft von Projekten
 - Beratung bei der Durchführung von Projekten
 - Angemessene logistische Unterstützung bei der Planung- und Durchführung der Projektschritte
 - Aufbau eines Erfahrungs- und Wissenspools für alle ordentlichen Mitglieder
 - Alumni – und Netzwerkarbeit zur Projektförderung
3. Die Mitgliederversammlung setzt die Regelung und Anforderungen zur Unterstützung und Durchführung von Bildungsprojekten in einer Verfahrensordnung fest, die nicht Teil der Satzung des Vereins ist.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3. Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Marktübliche Vergütung als Mitarbeiter bei Projekten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird von ehrenamtlichen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen sind zulässig. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins eine Geschäftsstelle zu unterhalten.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschafts zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.

§ 4. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst – gleich dem Kalenderjahr – den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember d.J.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Der Verein hat drei Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede/r aktive und ehemalige TFD-Fellow sowie jede/r aktive und ehemalige Mitarbeiter/in von TFD werden.
 - b. Fördermitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
 - c. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, sowie sonstige natürliche Personen, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, so haben sie volles Stimmrecht.
2. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins sowie Ehrenmitglieder.
3. Jede/r aktive und ehemalige TFD-Fellow sowie jede/r aktive und ehemalige Mitarbeiter/in von TFD haben ein Recht auf Aufnahme im Verein. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; ein Austritt ist jederzeit möglich;
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Beitragsentrichtung mehr als ein Jahr in Verzug ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und ist dem Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen. Er ist zu begründen. Im Zeitraum zwischen dem Antrag auf Ausschluss und dem Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

6. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach § 5 Ziffer 1 und 2 für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.
7. Für Fördermitglieder gelten ergänzend die folgenden Regelungen:
 - a. Die Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rede und Antragsrecht. Sie haben kein Stimmrecht.
 - b. Jedes Fördermitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe zwischen Fördermitglied und Vorstand vereinbart wird.
 - c. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.
 - d. Beschlüsse über den Ausschluss eines Fördermitglieds sind von den Organen des Vereins wie bei ordentlichen Mitgliedern zu handhaben.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Projektausschuss

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie entscheidet – soweit nicht anders geregelt – mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt per eMail. Sie wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse gerichtet und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand auf elektronischem Wege eingereicht werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters zur Prüfung des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b. Prüfung und Abnahme des Berichts des Rechnungsprüfers
 - c. Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

d. Die Festlegung der Beitragsordnung

e. Die Festlegung der Verfahrensordnung

f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und der vertretenen ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen ist, und durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8. Vorstand

1. In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder. Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder ist auf fünf Personen beschränkt. Nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder wird es abgewählt, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestimmen. Das Ersatzmitglied hat dieselben Rechte wie ein ordentlich gewähltes.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Jedes Vorstandsmitglied ist zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert von EUR 100,-- berechtigt. Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 100,-- bedürfen jeweils der Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.
6. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand berichtet jährlich durch einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr. Zudem ist der Vorstand verpflichtet für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Vermögensstatus über das Vereinsvermögen abzugeben und eine Übersicht über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. Juni des Folgejahres anzufertigen.

§ 9. Der Projektausschuss

1. Der Projektausschuss setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Er besteht aus mindestens drei Personen, die mit gleichberechtigter Stimme über Projektanträge entscheiden. Eine dieser drei Personen ist Mitglied des Vorstandes.
2. Die Mitarbeit im Projektausschuss ist freiwillig.
3. Mitglieder über deren Projektantrag im Projektausschuss entschieden wird, setzen bei Abstimmungen, die ihr eigenes Projekt betreffen, aus.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Der Ausschuss kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen.
6. Ausschussbeschlüsse sind zu protokollieren, von mindestens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen und dem Vorstand innerhalb einer Woche vorzulegen.
7. Näheres, insbesondere zur Berufung des Ausschusses, regelt die Verfahrensordnung.

§ 10. Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags in einer Beitragsordnung fest, die nicht Teil der Satzung des Vereins ist.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum dritten Werktag des Geschäftsjahres fällig. Bei der Aufnahme in den Verein innerhalb der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, ist nur die Hälfte des Beitrages zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist nicht möglich.
3. Mitglieder können die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen beim Vorstand beantragen, wenn ihre finanzielle Situation die Zahlung des vollen Beitrages nicht gestattet. Der Antrag muss begründet werden. Eine angemessene Verringerung des Mitgliedsbeitrages ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung verbleibt beim Vorstand.

§ 11. Geldzuwendungen

1. Zusätzliche Geldzuwendungen können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterschrieben sein. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung dieser Benachrichtigung ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens mehr als ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder daran beteiligen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsaufgaben.

§ 13. Eingeschränkte Satzungsänderungen

1. Bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins, sowie der Eintragung in das Vereinsregister wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt die eventuell notwendigen Satzungsänderungen vorzunehmen. Die Befugnis zur Satzungsänderung erstreckt sich insbesondere auf Regelungen, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, sowie auf eine eventuelle Beschränkung der in §8 Abs.3 vorgesehenen Berechtigung des Vorstandes. Die Bestimmungen des §8 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.